Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0171/17

Tite

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung BuV vom 12.01.2017 zum TOP 5.3 Einengung der Linderbacher Straße (DS 2698/16); hier: regelkonforme Straße

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Der Ausschuss für Bau- und Verkehr soll darüber informiert werden, inwieweit die Stadtverwaltung angehalten ist, im vorliegenden Fall eine regelkonforme Straße vor dem Hintergrund der vorliegenden Gutachten herzustellen(aktuelle Entwurfslösung) bzw. ob ein Ausbau der Straße in der gegenwärtigen Breite überhaupt noch rechtlich zulässig ist. Dem Ausschuss für Bau- und Verkehr sollen soweit möglich andere technische Lösungsansätze dargestellt werden, mit welchen eine Einengung der Straße möglich wäre. In diesem Zusammenhang soll auch eine Aussage der finanziellen Auswirkungen, auch für die Anwohner getroffen werden.

Zudem sollen den Ausschussmitgliedern die Dokumentation zum erfolgten Verkehrsversuch und das Erschütterungsgutachten vorgelegt werden.

Die aktuelle Entwurfslösung zum Ausbau der Linderbacher Straße Mitte in Büßleben mit der geplanten Fahrbahneinengung vor dem historischem Fachwerkhaus Zur Trolle 1 hat eine regelkonforme Straße zum Inhalt. Dagegen ist die heutige im Gegenverkehr zu befahrende Straße von ca. 5,20 m an dieser Stelle nicht als regelkonform zu bezeichnen. Bei sich begegnenden Linienbusverkehr ist nach den Richtlinien (RASt 06) gewissermaßen eine Fahrbahnbreite von 6,50 m erforderlich. Eine Begegnung von Bussen oder LKW ist also bereits heute nicht gegeben. Mit der Reduzierung der Fahrbahn auf eine Spur von 4,00 m werden die Wartepflichten dagegen künftig eindeutig geregelt sein.

Insofern ist die aktuelle Entwurfslösung regelkonform im Hinblick auf die Einhaltung der notwendigen Haltesichtweite. Gemäß RaSt 06 ist bei einer Entwurfsgeschwindigkeit von 30 km/h eine Haltesichtweite von 22m erforderlich (Nachweis im Lageplan und als Bilddokumentation in Anlage 3). Eine Unterstützung kann durch die Anordnung von Spiegeln erfolgen; sie sind aber nicht Bestandteil der StVO. Denkbar wäre eine Anordnung gegenüber der Einmündung Zur Trolle 1 sowie gegenüber der Grundstückszufahrt Linderbacher Straße 16, um die Einsehbarkeit in die Linderbacher Straße noch weiter zu unterstützen (Anlage 4).

Die gesetzlichen Grundlagen für die Möglichkeit, den Verkehr einzuschränken, basieren auf § 45 StVO. Die Straßenverkehrsbehörde kann danach die Benutzung der Straßen beschränken oder verbieten oder den Verkehr umleiten, wenn es die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert. Diese Maßnahmen sind auch für den Schutz von Privateigentum einzuleiten, wenn das Privateigentum über das zumutbare Maß hinaus durch den Verkehr beeinträchtigt wird. Die Schädigung des Fachwerkhauses durch den Schwerverkehr ist gutachterlich bestätigt worden, so dass der Straßenbaulastträger gezwungen ist, hier einzuschreiten. Eine Zustimmung des Stadtrates bedarf es dafür nicht. Mit der anstehenden Straßenbaumaßnahme ist es nunmehr

möglich, den Missstand zu beseitigen.	
Ziel der Straßeneinengung ist, einen Abstand zwis Gebäude zu schaffen, um die Schwingungen aus de übertragen bzw. abzumildern. Der gewonnene Stre Streifen ausgebildet. Sollte die Fahrbahn in der hei werden, fehlt diese Pufferzone zum Gebäude. Diese wirkungslos.	m Untergrund nicht auf das Gebäude zu ifen von ca. 1,20 m wird als unbefestigter utigen Breite von 5,20 m wiederhergestellt
Andere technische Möglichkeiten, die Schwingung Straßenkonstruktion auf schwingungsdämpfenden nicht den anerkannten Regeln der Straßenbautechr Lösungsansatz nicht zur Verfügung.	Matten aufgebaut wird o.ä., entsprechen
Anlagen Anlage 1 – Gutachten GSB (nicht öffentlich) Anlage 2 – Dokumentation Verkehrsbeobachtung p	rovisorische Einengung
Anlage 3 – Nachweis der Haltesichtweite	TOVISOTISCHE EHIENBUNG
Anlage 4 – Vorschlag Anordnung Verkehrsspiegel	
gez. DiplIng. Reintjes Unterschrift Amtsleiter	13.02.2017 Datum